

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 16 (1940)
Heft: 42

Artikel: Menschen vor Gericht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-757700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschen vor Gericht

Der Soldat

«Wir verhandeln jetzt in Sachen...»

Es ist ein Bagatelldelikt ohne das geringste rechtliche Interesse. Ein Chauffeur hat kurz vor Kriegsausbruch binnen zehn Tagen drei Zusammenstöße gehabt, das erstmal schuldlos, obwohl da gerade ein Kind schwer verletzt wurde, und in den beiden anderen Fällen offenbar durch sein Verschulden, denn die Untersuchung ergab einwandfrei, daß er verkehrswidrig fuhr, daß seinetwegen zwei Leute wochenlang ins Krankenhaus mußten. Außerdem kam bei der gleichen Gelegenheit mit heraus, daß er in seiner letzten Stelle dem Meister, einem Metzger, hier und da heimlich Würst- und Fleischwaren wegnahm und einer Freundin brachte. Viel war's nicht gerade, der Deliktobetrag lautete auf dreißig Franken und steht außerdem nicht fest, weil darunter auch Fleisch war, das er sich von seinem Znüni abgespart hatte. Aber alles das kann nicht sehr interessieren, denn der Angeklagte ist geständig und hat schon vor erster Instanz seine Strafe auferlegt bekommen: sechs Wochen Gefängnis für wiederholte fahrlässige Körperverletzung und wiederholten ausgezeichneten Diebstahl, bedingt erlassen mit einer vierjährigen Bewährungsfrist.

Aber warum muß er dann noch einmal vor eine höhere Instanz?

Weil der Staatsanwalt Appellation erklärt hat.

Man weiß ja, Verkehrsdelikte, auch wenn sie fahrlässig sind, sollen möglichst wirksam verfolgt werden, irgendwie muß man mit den rücksichtslosen Fahrern fertig werden, «die bedingte» tut's nicht mehr, die Praxis zeigte, daß...

Und nun tritt der Angeklagte vor die Schranken, der Chauffeur — nein, ein Soldat.

Ja, so ist es — mittlerweile brach der Krieg aus, mittlerweile wurde aus dem jungen Burschen, der da kopflos durch die Gegend fuhr und Gott weiß was für Unheil anrichtete, weil er seine Gedanken nicht beieinander hatte, oder weil er vielleicht nach dem ersten Unglücksfall, an dem er ja nicht Schuld hatte, die Nerven verloren hatte, ein Soldat. Und das ändert alles.

Denn jetzt hat er fast zweihundert Diensttage geleistet, kann ein gutes Führungszeugnis seines Kompanieführers vorweisen, der ihm gern bestätigt, daß er vom ersten Mobilisationstage an bei seiner Einheit stand und sich dort gerade als Fahrer bewährte.

Deshalb muß der Verteidiger auch nicht lange sprechen, man wird wohl ein Einsehen haben, daß alle die Ueberlegungen, die man früher, im Frieden, um das Problem der Verkehrserziehung durch den Strafrichter anstellen konnte, hier durch die Tatsachen ausgeschaltet sind. Deshalb wundert's einen auch nicht, daß der Richter, der über den Fall referiert, gegen den Antrag des Staatsanwaltes, für die Gewährung der bedingten Verurteilung ist.

Gut — der Mann hat sich im Dienst bewährt, als Fahrer, er steht unter Aufsicht, und die Sache mit den Würsten war ja sowieso nur eine Dummheit, man gebe ihm also seine Chance, nach vier Jahren Probezeit wieder als ein unbescholtener junger Mensch dazustehen.

Aus dem Referat wird ein Plädoyer, und der Soldat, der schweigend vor den Schranken sitzt, die zwischen ihm und den Richtern sind, bekommt helle Augen, Augen, wie ein Soldat sie haben soll, voller Zuversicht.

Aber dann wird plötzlich alles umgeworfen.

Das Gericht berät, berät sorgfältig, gewissenhaft. Jeder der fünf Richter, die über den einen Soldaten zu richten haben, sagt etwas, und es sind alles wohlbedachte Erwägungen, Pro und Kontra, rechtliche und praktische Gesichtspunkte, die da vorgetragen werden, Betrachtungen über den Wert eines militärischen Führungszeugnisses, Gedanken erfahrener Strafrechter.

Doch das alles geht an dem Soldaten vorbei, der jetzt plötzlich nicht mehr helle Augen hat, wie ein Soldat sie haben soll, sondern dunkle, zornige Augen, die Augen eines Angeklagten. Und als er verurteilt wird, als er weiß, daß man ihm die sechs Wochen Gefängnis nicht ersparen kann oder will, das alles nicht gelten soll, was seitdem geschah, nicht, daß er dem Ruf der Heimat folgte, nicht, daß er sich alle Mühe gab, seinen Mann zu stellen, nicht, daß selbst sein Offizier den Richtern schrieb, steht er auf wie ein erbitterter, enttäuschter Bub, nicht mehr wie ein tapferer Soldat.

Er kann's nicht begreifen, daß man ihn für Wochen und Wochen im Gefängnis haben will. Er kann's nicht begreifen, weil für ihn die Welt, in der die Richter ihr Recht sprechen, schon längst nicht mehr seine Welt ist, und wenn man ihn hört, wie er über das Urteil spricht, später, als er mit seinem Verteidiger vor dem Gericht steht, tut's einem im Herzen weh.

Denn es geht ihm ja nicht darum, sich der Strafe zu entziehen, weil er sie fürchtet, sondern weil er Soldat ist, weil er als Soldat nicht ins Gefängnis, sondern an die Grenze gehört...

Berichtigung: Das Schweizerische Rote Kreuz ersucht uns, mitzuteilen, daß die Aussagen jener in unserer Nr. 35 auf der Seite 963 abgebildeten Frau, nach denen das Rote Kreuz ihr neugeborenes Kind mit Kleidungsstücken bis zum zehnten Jahr ausgestattet habe, auf einem Irrtum von Seiten der Frau beruhen müssen.

BIER

seit Jahrtausenden!



Malz nährt und kräftigt • Hopfen beruhigt • Die natürliche Kohlensäure erfrischt und regt an!

Old - India • Lausanne

le dancing en vogue. American-Bar. Eintritt frei. Dir. R. Magnenat.



Bildung

ein wertbeständiges Kapital
für Sohn und Tochter



50 Fachlehrer helfen Ihnen zum Erfolg im

INSTITUT JUVENTUS ZÜRICH

Schule für Maturität, Handel und Technik • Uraniastraße 31—33

Auch die Gesundheit will gehütet werden!





Sag' Mamma...

... „warum sieht Tante Klärl
immer so aus, als ob sie heiss
im Gesicht hätte?“

„Siehst Du, wenn Tante Klärl
Malacéine-Puder brauchen wür-
de, so hätte sie immer ein
frisches Gesicht und nie eine
glänzende Nase.“

Der äusserst feine, gut haftende und zart parfümierte Malacéine-
Puder existiert in 10 aparten, modernen Nuancen, die sich voll-
kommen den verschiedenen Hautfarben anpassen.

MALACÉINE

Crème Poudre Seife

M 4002



Selbst in hoffnungslos
scheinenden Fällen
hat SÉNÉGOL geholfen.

SÉNÉGOL hilft



CLERMONT FOUET

SÉNÉGOL ist bei Coiffeuren, in Drogerien und Apotheken
erhältlich. Preis für 1 Fl. 7.50. Korpäckung 3 Fl. Fr. 20.—

Die Arbeit fließt mit Freud
und Schnelligkeit

mit **ROYAL** MAGIC-RANDSTELLUNG



ROYAL, die Portable mit
dem automatischen Magic-
Randsteller, ist ein
Meisterwerk der Fein-
mechanik. Unverbind-
liche Vorführung durch

ROBERT GUBLER ROYAL-GENERALVERTRETUNG
ZÜRICH Bahnhofstraße 93, Telefon 5 81 90